

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 12. Juni 1981

22. Band Nr. 10

Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen (Kantonale Zivilstandsverordnung)

(Vom 28. April 1981)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Ausführung der Art. 40 und 119 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), des Art. 2 der Verordnung des Bundesrates über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 mit den seitherigen Änderungen¹⁾ (ZStV), und der §§ 24–30 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 17. August 1911 (EG ZGB) mit den seitherigen Änderungen²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zivilstandskreise

Jede Einwohnergemeinde bildet einen Zivilstandskreis mit einem Zivilstandsamt.

¹⁾ SR 211.112.1

²⁾ SH III, 13

212.1

§ 2

Amtsräume

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass dem Zivilstandsamt ein würdiges Trauungslokal und zweckdienliche Büros zur Verfügung stehen.

§ 3

Anschlagkasten

An zweckdienlicher, jedermann zugänglicher Stelle ist ein Anschlagkasten anzubringen, wo die Verkündakte, gegen Beschädigung und Wegnahme geschützt, veröffentlicht werden.

§ 4

Aufbewahrung

¹ Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Register und Belege auf dem Zivilstandsamt feuer- und einbruchsicher verwahrt werden und trifft die erforderlichen Massnahmen, damit sie im Falle der Gefahr in Sicherheit gebracht werden können.

² Die ausländischen Urkunden sind bis Ende Januar des folgenden Jahres der Direktion des Innern zur Archivierung abzuliefern. Die Direktion des Innern kann einzelne Zivilstandsämter von der Ablieferungspflicht befreien, wenn die Voraussetzungen von Art. 57 Abs. 2 ZStV erfüllt sind.

§ 5

Mikroverfilmung

Die Direktion des Innern sichert die Eintragung in den Zivilstandsregistern durch periodische Mikroverfilmungen (Art. 5 Abs. 3 ZStV). Alle zwei Jahre werden die Neueintragungen in den Einzelregistern und alle 10–15 Jahre die gesamten Familienregisterbestände und gegebenenfalls die Bürgerregister verfilmt.

§ 6

Formulare

Die vorgeschriebenen Zivilstandsregister und Zivilstandsformulare werden den Zivilstandsämtern in der Regel von der Direktion des Innern abgegeben. Besonders kostspielige Formulare können zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Ältere Register

Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass dem Zivilstandsamt die Originale oder Abschriften der für ihren Kreis geführten Zivilstandsregister bis mindestens auf das Jahr 1850 zurück zur Verfügung stehen.

§ 8

Bürostunden

Für das Zivilstandsamt gelten die gleichen Bürostunden wie für die Gemeindeverwaltung. Unaufschiebbar Amtshandlungen sind auch ausserhalb der Bürozeit vorzunehmen.

B. Zivilstandsbeamter

§ 9

Dienstverhältnis

¹ Der Zivilstandsbeamte und die Zivilstandsbeamten-Stellvertreter sind gemeindliche Beamte. Das Dienstverhältnis richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinde.

² Die Amtsdauer des Zivilstandsbeamten und der Stellvertreter fällt mit der Amtsdauer des Gemeinderates zusammen.

§ 10

Wahl und Stellvertretung

¹ Der Gemeinderat wählt den Zivilstandsbeamten und einen oder mehrere Stellvertreter.

² Neuwahlen sind der Direktion des Innern unverzüglich mitzuteilen.

³ Der Zivilstandsbeamte und seine Stellvertreter legen bei Amtsantritt und nach jeder Bestätigungswahl vor dem Gemeinderat den Amtseid oder das Amtsgelöbnis ab.

⁴ Sind sowohl der Zivilstandsbeamte als auch seine Stellvertreter abwesend oder verhindert, so bezeichnet die Direktion des Innern den Zivilstandsbeamten einer andern Gemeinde als ausserordentlichen Stellvertreter.

212.1

§ 11

Fachliche Voraussetzungen

¹ Vor Amtsantritt eines neuen Zivilstandsbeamten oder Stellvertreters prüft die Direktion des Innern, ob der Gewählte die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes besitzt.

² Neugewählte Zivilstandsbeamte und Stellvertreter ohne genügende Kenntnisse und Praxis im Zivilstandswesen haben vor Amtsantritt ein Praktikum auf einem Zivilstandsamt zu absolvieren. Die Direktion des Innern bestimmt das Zivilstandsamt und die Dauer des Praktikums.

§ 12

Instruktionskurse

Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter können von der Direktion des Innern zu Instruktionkursen aufgeboden werden.

§ 13

Amtsübergabe

Beim Wechsel in der Person des Zivilstandsbeamten erfolgt die Amtsübergabe nach Art. 24 ZStV durch ein Mitglied des Gemeinderates im Beisein eines Vertreters der Direktion des Innern.

C. Aufsichtsbehörden

§ 14

Gemeindliche Aufsichtsbehörde

¹ Das Zivilstandswesen untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Dieser hat die Führung der Zivilstandsregister sowie die Aufbewahrung der Register und Belege durch eine Kommission überwachen zu lassen. Alljährlich im Monat Januar hat die Kommission die Amtsführung des abgelaufenen Jahres zu prüfen und der Direktion des Innern Bericht zu erstatten.

² Die Direktion des Innern kann die gemeindlichen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen bzw. die von ihnen bestellte Kommission zu Fachkursen aufbieten.

§ 15

Kantonale Aufsichtsbehörde

Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Direktion des Innern. Sie ist für sämtliche Funktionen zuständig, die durch die Zivilstandsverordnung der Aufsichtsbehörde übertragen sind. Sie überwacht die Organisation und Geschäftsführung der Zivilstandsämter durch periodische Inspektionen und andere geeignete Massnahmen.

2. Abschnitt

Geschäftsführung

§ 16

Grundlagen

Für die Geschäftsführung des Zivilstandsamtes gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilstandsverordnung sowie die Kreisschreiben und Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen und der Direktion des Innern.

§ 17

Amtssprache

Amtssprache ist die deutsche Sprache (Art. 2, 9 und 139 ZStV).

§ 18

Veröffentlichungen

¹ Die Veröffentlichung der Verkündungen erfolgt im Amtsblatt nach den Weisungen der Direktion des Innern.

² Werden Geburten, Todesfälle und Trauungen in der Presse veröffentlicht, so hat dies in einheitlicher, von der Direktion des Innern festzusetzender Weise zu geschehen.

³ Einzelne Zivilstandsfälle können von der Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Direktion des Innern ausgenommen werden, wobei den Zivilstandsbeamten an Spitalorten allgemein die Befugnis erteilt werden kann, von der Veröffentlichung der Geburten Ausnahmen zu machen (Art. 29 Abs. 5 ZStV).

212.1

§ 19

Maschinenschrift

Auf Gesuch des Gemeinderates kann die Direktion des Innern unter sichernden Auflagen die Führung des Geburts-, Todes- und Eheregisters in losen Bogen in Maschinenschrift und ebenso die Führung des Familienregisters in Kartenform bewilligen (Art. 31, 40 und 114 ZStV).

§ 20

Kopien

¹ Auf Gesuch des Gemeinderates kann die Direktion des Innern einzelnen Zivilstandsämtern die Bewilligung erteilen, an Stelle geschriebener Auszüge und Mitteilungen Photokopien oder Xerokopien abzugeben.

² Photokopien müssen den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes betreffend photokopierte Zivilstandsurkunden entsprechen.

§ 21

Findelkind

¹ Der Gemeindepräsident meldet die Auffindung eines Findelkindes dem Zivilstandsamt und dem Verhöramt.

² Das Verhöramt stellt Erhebungen an über die Abstammung und den Geburtsort des Findelkindes und teilt das Ergebnis dem Zivilstandsamt und der Direktion des Innern mit.

§ 22

Tod einer unbekannt Person

¹ Die Kantonspolizei meldet den Tod einer unbekannt Person dem Zivilstandsamt und dem Verhöramt.

² Das Verhöramt leitet die polizeilichen Erhebungen und teilt das Ergebnis dem Zivilstandsamt und der Direktion des Innern mit.

§ 23

Eheschliessung von Ausländern

¹ Gesuche um Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern sind vom Zivilstandsbeamten mit den nach Art. 150, 168 und 170 ZStV sowie den ge-

mäss zwischenstaatlichen Vereinbarungen erforderlichen Ausweisen der Direktion des Innern einzureichen. Zivilstandsdokumente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht von einer beglaubigten Übersetzung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache begleitet sind.

² Ist nur die Braut ausländische Staatsangehörige, so entfällt diese Bewilligungspflicht.

§ 24

Mitteilungen und Auszüge

¹ Zu den im eidgenössischen oder kantonalen Recht vorgesehenen Mitteilungen kommen die folgenden hinzu:

- a) Todesfälle innert 24 Stunden an die Erbteilungskommission;
- b) Zivilstandsfälle, welche Gemeindebürger betreffen, dem Bürgerregisterführer, sofern das Bürgerregister nicht beim Zivilstandsamt geführt wird.

² Der Zivilstandsbeamte hat dem Bürgerschreiber die zur Ausstellung des Heimatscheines notwendigen Angaben aus dem Familienregister zu vermitteln.

3. Abschnitt

Gebühren

§ 25

¹ Amtshandlungen, die der Zivilstandsbeamte von Amtes wegen vorzunehmen hat, sind gebührenfrei.

² Im übrigen werden Gebühren gemäss dem vom Regierungsrat zu erlassenden Gebührentarif für das Zivilstandswesen erhoben.

4. Abschnitt

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 26

Beschwerdeverfahren

¹ Die Direktion des Innern entscheidet über Beschwerden gegen Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten.

212.1

² Die Entscheide der Direktion des Innern können durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾.

§ 27

Strafbestimmungen

Für die Verfolgung und Beurteilung der in Art. 182 ZStV erwähnten Widerhandlungen sind die ordentlichen Strafbehörden zuständig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Aufgehobene Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollziehungsverordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 30. Dezember 1969²⁾, aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft.

Zug, den 28. April 1981

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

A. Scherer

Der Landschreiber:

H. Windlin

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Mai 1981

¹⁾ GS 20, 693

²⁾ GS 19, 627